

MEDIENMITTEILUNG

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)

Bildungskostenteiler und Wasserbau sind gefährdet

Mit dem Antrag auf Rückweisung der Aufgaben- und Finanzreform sind der Bildungskostenteiler und die Aufhebung des Investitionsstaus im Wasserbau gefährdet. Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) muss anerkennen, dass es bisher nicht gelungen ist, die komplexen Zusammenhänge und den Terminplan überzeugend zu vermitteln. Die mit der Rückweisung verbundene Übergangsregelung zu Lasten der Gemeinden lehnt der VLG klar ab. Er plädiert deshalb für sofortige Gespräche unter den massgebenden Kräften, um eine rasche Realisierung der AFR 18 zu ermöglichen.

pd. Das Wasserbaugesetz wird mit der von der vorberatenden Kommission Wirtschaft und Abgaben beantragten Rückweisung der Aufgaben und Finanzreform noch einmal eine Verzögerung von mindestens einem Jahr erfahren. Angesichts zahlreicher baureifer Projekte ist dieses Zuwarten für den VLG nicht verhältnismässig. Zudem wird die von der grossen Mehrheit der Gemeinden beantragte Anpassung des Bildungskostenteilers in Frage gestellt.

Die Rückweisung ist mit dem Auftrag verbunden, die AFR 18 an das Inkrafttreten der Steuergesetzrevision zu binden. Damit muss die AFR 18 um ein Jahr verschoben werden und für die fehlenden Mehreinnahmen des Kantons soll eine Übergangsregelung zu Lasten der Gemeinden erarbeitet werden. Der VLG bedauert den Entscheid der Kommission sehr. Er muss selbstkritisch anerkennen, dass es Regierung und VLG bisher nicht gelungen ist, die Entscheidungsträger von den grossen Vorteilen der sofortigen Realisierung zu überzeugen.

Verknüpfung gefährdet Vorlage

Der VLG zeigt Verständnis für das Anliegen, die Unsicherheit über die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision beseitigen zu wollen. Schliesslich benötigen 11 von 83 Gemeinden diese Mehreinnahmen, um in der Globalbilanz zur AFR 18 bis auf eine verträgliche Verwerfung von Fr. 60.- pro Einwohner kompensiert zu werden.

Eine Verknüpfung der Steuergesetzrevision mit der AFR 18 beurteilt der VLG aber aus mehreren Gründen als nicht zweckmässig. Politisch gesehen dürfte damit die AFR 18 an Unterstützung verlieren, da die Steuergesetzrevision politisch stark unter Beschuss ist. Die gute Vorlage AFR 18 wird somit mit einer umstrittenen Vorlage verknüpft, was die Steuerstreitigkeiten unnötig auf die AFR 18-Vorlage übertragen wird. Die Verknüpfung dürfte aber auch vom rechtlichen Standpunkt her heikel sein, da die Einheit der Materie kaum gewahrt ist.



Übergangsregelung inakzeptabel

Hauptargument des VLG gegen die WAK-Lösung ist aber, dass diese mit einer Übergangsregelung verbunden ist. Da dem Kanton ohne AFR 18 für 2020 Einnahmen von 20 Millionen fehlen, soll eine neue Vorlage erarbeitet werden, welche den Kanton zu Lasten der Gemeinden um 20 Millionen entlastet. Der VLG lehnt diese Übergangsregelung, möglich wäre beispielsweise eine Verlängerung der Anpassung des Kostenteilers der Ergänzungsleistungen zur AHV, klar ab. Sie belastet die Gemeinden einseitig und stellt ihnen keine Kompensation in Aussicht. Die Unsicherheit der Steuergesetzrevision wird damit nicht beseitigt, sie wird vielmehr auf alle Gemeinden ausgeweitet. Die Übergangsregelung ist für die Gemeinden deshalb wesentlich schlechter als die sofortige Realisierung der AFR 18. Ausserdem besteht die Gefahr, dass die Übergangsregelung bei einem Scheitern der verknüpften Vorlagen zu Steuergesetzrevision und AFR 18 erneut verlängert und die Belastung von 20 Millionen dauerhaft wird. Die Gesamtheit der Gemeinden verliert mit diesem Vorgehen in allen Varianten. Treten die Übergangsregelung über die EL und die Steuergesetzrevision per 01.01.2020 sowie die AFR 18 per 01.01.2021 in Kraft, fahren die Gemeinden im Jahr 2020 gemäss Globalbilanz 12 Millionen schlechter als mit der AFR per 01.01.2020. Auch wenn man die erfolgten Anrechnungen verabschiedeter Botschaften in der Globalbilanz noch herausrechnet, bleibt für die Gesamtheit der Gemeinden ein Negativsaldo für das Jahr 2020.

Gespräche notwendig

Wird der WAK-Antrag vom Parlament gestützt, bedeutet dies vorab für alle Gemeinden eine grosse Planungsunsicherheit. Darüber werden dem Kanton Luzern für die Planjahre 2020 – 2023 80 Millionen Franken entzogen, ohne dass Kompensationsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Es ist wichtig, dass sich die massgebenden Parteien über die genauen Folgen im Klaren sind und allenfalls weitere Alternativen ausloten. Der VLG hofft, dass sich diese Kräfte noch vor den Fraktionssitzungen zu Gesprächen treffen um eine für Kanton und Gemeinden verträgliche Lösung zu finden. Der VLG stellt sich selbst für solche Gespräche zur Verfügung.

Veröffentlicht: Freitag, 16. November 2018

Rückfragen:

- Armin Hartmann, Leiter Bereich Finanzen 079 786 79 13